

31. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch eines an das Fernsprechnetz der Reichspost angeschlossenen Hausbesitzers gegen das Deutsche Reich auf Verlegung des Anschlusses, wenn die verlangte

Verlegung wegen Meinungsverschiedenheiten über die dem Hausbesitzer obliegende Gegenleistung abgelehnt wurde?
Reichsgesetz über das Telegraphenwesen §§ 6, 13.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1924 i. S. Deutsches Reich
(Befl.) w. R. (Rl.). VI 123/24.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der für sein Haus in H. Fernsprechananschluß hat, bestellte am 21. August 1922 die Verlegung des Anschlusses und die Anbringung eines zweiten Weckers. Da er angeblich hierauf ohne Bescheid blieb, wiederholte er seinen Antrag am 11. Dezember desselben Jahres. Das H. er Fernsprechamt teilte ihm unterm 14. Dezember mit, daß der erste Antrag gestrichen sei, weil der Kläger zwei frühere Schreiben des Amtes nicht beantwortet und die Gebühren nicht entrichtet habe, und daß die Gebühren für die Arbeiten infolge der eingetretenen Gebührenerhöhung 2100 M betragen. Der Kläger zahlte diesen Betrag unter Vorbehalt mit dem Verlangen, daß die Arbeiten zu den im August gültig gewesenen Sätzen vorgenommen würden. Das Fernsprechamt verweigerte dies und wollte die Arbeiten nur zu den inzwischen wieder erhöhten Gebührensätzen ausführen. Darauf beehrte der Kläger mit der Klage Verurteilung des Beklagten, den Fernsprechananschluß innerhalb des Hauses zu verlegen und einen zweiten Wecker daselbst anzubringen. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Auf Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht dieses Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht zurück. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil bejaht für den Streit der Parteien die Zulässigkeit des Rechtswegs und begründet dies besonders mit dem Hinweis auf § 13 des Reichsgesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892/7. März 1908, der ausdrücklich bestimme, daß für Streitigkeiten, die auf Grund des Gesetzes entstehen, die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Wie der Revision zugegeben werden muß, ist dieser Entscheidungsgrund nicht haltbar. Der angezogene § 13 ist seinem klaren Wortlaut nach ausschließlich auf Streitigkeiten zu

beziehen, die auf Grund der unmittelbar vorangehenden Bestimmung des § 12 des Gesetzes entstehen und, worum es sich vorliegend nicht handelt, Störungen elektrischer Leitungen durch spätere Anlagen oder durch spätere Änderung von Anlagen betreffen. Auch aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes, von denen am ehesten § 6 Abs. 1 in Frage kommen kann, läßt sich nicht ohne weiteres nachweisen, daß für diesen Streitfall der Rechtsweg offen stehe. Wenn inhaltlich des gemäß § 1 des Gesetzes auch auf Fernsprechanlagen anwendbaren § 6 jeder Grundstücks-eigentümer gegen Erfüllung der öffentlich bekannt gemachten Bedingungen den Anschluß an das von der Reichstelegraphenverwaltung für den Ortsverkehr errichtete Netz von Telegraphen- und Fernsprechlinien verlangen kann, so ist damit noch nicht gesagt, daß es sich um eine Befugnis handle, über die im Streit-falle der ordentliche Richter zu befinden habe, und auch der Bestimmung des § 6 Abs. 2: „die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig“ kann, für sich betrachtet, nicht entnommen werden, daß Streitigkeiten zwischen dem Reiche und dem Grundstückseigentümer über den Anschluß an das Lokalnetz im ordentlichen Rechtswege auszutragen sind.

Man muß auf den allgemeinen Charakter des Betriebes der staatlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Anstalten zurückgehen. Bei Übernahme der bezeichneten, monopolistisch in der Hand des Reiches vereinigten Zweige des Verkehrs-wesens hat nicht die finanzielle Rücksicht auf Erzielung von Gewinn, sondern die Rücksicht auf das öffentliche Interesse und auf das Gemeinwohl obgewaltet. Demzufolge kann die Verwaltungstätigkeit der Reichspost in ihren Hauptzweigen nicht als Ausübung eines rein privatwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Gewerbebetriebes aufgefaßt werden (RGZ. Bd. 83 S. 24). Sie greift über das dem Privatrechte zugehörige Gebiet hinüber in das Gebiet des öffentlichen Rechts und ist auch mit mancherlei Zwangsbefugnissen ausgestattet, welche nur die im Besitz öffentlicher Gewalt befindlichen und zur Betätigung staatlicher Hoheitsrechte berufenen Behörden auszuüben und durchzusetzen vermögen. Immerhin aber bewegt sich die Wirksamkeit der Reichspost, im ganzen betrachtet, auf den Grenzgebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Sie zeigt im einzelnen manche Züge, die auf eine privatrechtliche Ordnung des betreffenden Verhältnisses und auf dessen

Beurteilung nach bürgerlichem Recht hinweisen. Man denke beispielsweise an Bauausführungen durch die Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Anstalten, an ihre Beförderungen von Reisenden, Gütern und Nachrichten und an das Postschekwesen. In angemessener Würdigung der Eigenart des postalischen Betriebs im weitesten Sinne, die sich aus seiner Zugehörigkeit zu den Grenzgebieten des öffentlichen Rechts und des Privatrechts ergibt, darf grundsätzlich angenommen werden, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reiche und den Benutzern seiner Post-, Telegraphen- oder Fernsprecheinrichtungen, insoweit nicht im Einzelfalle Maßnahmen der betreffenden Verwaltungsbehörde von öffentlichrechtlichem Charakter als wesentlich in Betracht kommen, bürgerlichrechtliche Natur haben und der Beurteilung des ordentlichen Richters unterliegen. Das entspricht auch dem Standpunkte, der in der neueren Rechtsprechung der Zivilsenate des Reichsgerichts erkennbar wird (vgl. RGZ. Bd. 63 S. 337, Bd. 73 S. 270, Bd. 86 S. 311, Bd. 91 S. 273, Bd. 98 S. 348, Bd. 104 S. 141, Bd. 107 S. 41). Wird hiervon ausgegangen, so ist für die vorliegende Klage der Rechtsweg unbedenklich zuzulassen.

Ein öffentliches Gewaltrechtsverhältnis des Hamburger Fernsprechamts kommt hier gar nicht in Frage. Das Verlangen des klagenden Inhabers eines Fernsprechan Anschlusses der Reichspostverwaltung nach Verlegung des Anschlusses und Anbringung eines zweiten Weckers ist vom Fernsprechamt keineswegs aus einem dem Bereiche des öffentlichen Rechts angehörenden Grunde abgelehnt worden. Zur Ablehnung des Verlangens und zur Klage ist es nur deshalb gekommen, weil sich Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt und dem Kläger über die diesem obliegende Gegenleistung und über deren Beziehung zur Sachleistung des Fernsprechamtes erhoben hatten. Die Stellung der Parteien gegeneinander ist hier ganz ähnlich dem Verhältnis, in welchem zwei gleichberechtigte Privatpersonen zueinander stehen (vgl. RGZ. Bd. 93 S. 255), und die Fragen, um die es sich in diesem Rechtsstreit handelt, könnten sich auch in einem Streitfall zwischen dem Besteller eines Werks und dem privatwirtschaftlich tätigen Unternehmer erheben, der ein tatsächliches Monopol für das Werk besitzt. Darum besteht kein zureichender Grund, der Klage gegenüber den Rechtsweg zu verschließen....